



Gebührenverordnung

gültig ab 1.1.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2 Gebührenpflicht	5
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5 Gebührentarif	6
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	6
Art. 7 Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung	6
Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung	6
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 10 Kostenvorschuss	7
Art. 11 Mehrwertsteuer	7
Art. 12 Rechnungstellung und Fälligkeit	7
Art. 13 Verzugszins	7
Art. 14 Gebührenverfügung	7
Art. 15 Mahnung und Betreibung	8
Art. 16 Verjährung	8
II. Die einzelnen Gebühren	8
<i>A) Verwaltung Allgemein</i>	
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	8
<i>B) Abfallwesen</i>	
Art. 19 Grundlagen	9
<i>C) Bauwesen</i>	
Art. 20 Grundlagen	9
Art. 21 Gebührenbemessung	9
Art. 22 Gebührenrahmen	9
Art. 23 Gebührenreduktion	10
Art. 24 Besondere Anwendungsfälle	10
Art. 25 Planung	10
Art. 26 Natur- und Heimatschutz	10
<i>D) Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen</i>	
Art. 27 Familiengärten	10
Art. 28 Geschlossene Velostation	10
Art. 29 Gemeindebibliothek	11
Art. 30 Öffentliche Räume und Anlagen	11
<i>E) Bürgerrecht</i>	
Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer	11
Art. 32 Schweizerinnen und Schweizer	11
<i>F) Einwohnerdienste</i>	
Art. 33 Einwohnerdienste	12

<i>G) Feuerwehr- und Zivilschutzwesen</i>		
Art. 34	Feuerwehr	12
Art. 35	Zivilschutz	12
<i>H) Finanzen und Steuern</i>		
Art. 36	Steuerausweise	12
<i>I) Friedensrichteramt</i>		
Art. 37	Leistungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters	13
<i>J) Friedhofwesen</i>		
Art. 38	Bestattungskosten	13
Art. 39	Grabunterhalt und Grabpflege	13
<i>K) Gesundheit</i>		
Art. 40	Spitexleistungen	13
Art. 41	Besonderer Verwaltungsaufwand Versicherungspflicht KVG	13
<i>L) Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)</i>		
Art. 42	Subventionierungen	14
<i>M) Lebensmittelkontrolle</i>		
Art. 43	Lebensmittelkontrolle	14
<i>N) Luftreinhaltung</i>		
Art. 44	Feuerungskontrolle	14
<i>O) Nutzung öffentlichen Grundes</i>		
Art. 45	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	14
Art. 46	Parkiergebühren und Reservation von öffentlichem Grund	15
<i>P) Polizeiwesen</i>		
Art. 47	Gastgewerbegesetz	15
Art. 48	Hinausschieben der Schliessungsstunden	15
Art. 49	Abgaben auf gebranntes Wasser	15
Art. 50	Hundehaltung	15
Art. 51	Waffenscheine	15
Art. 52	Weitere polizeiliche Bewilligungen	15
<i>Q) Sozialwohlfahrt</i>		
Art. 53	Sozialhilfe	16
Art. 54	Kosten für Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten	16
<i>R) Strassenunterhalt</i>		
Art. 55	Unterhalt auf Privatstrassen	16
Art. 56	Belagsreparaturen	16
<i>S) Vermessung, Geoinformation</i>		
Art. 57	Amtliche Vermessung, Geoinformation	16
<i>T) Wasser und Abwasser</i>		
Art. 58	Wasser	16
Art. 59	Abwasser	17

III.	Rechtspflege	17
Art. 60	Wiedererwägungsgesuche	17
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 61	Übergangsbestimmungen	17
Art. 62	Inkrafttreten	17

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schwerzenbach (nachfolgend: Gemeinde genannt) folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Gemeinde
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Gemeinde veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen, haften jedoch solidarisch.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung oder in anderen Erlassen aufgeführte Leistungen der Gemeinde beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Gemeinde für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie veränderten Umständen an.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und deren Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache bzw. die erbrachte Leistung aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c) für in Schwerzenbach domizilierte und der Gemeinde gemeldete Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften, reduziert oder von den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Räume befreit werden.

Art. 7 Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Gemeinde oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine gemeindeeigene Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für Leistungen der Gemeinde kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Schlussabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Gemeinde besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Rechnungstellung und Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Gemeinde, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung in Rechnung gestellt.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu begleichen.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, ist die gebührenpflichtige Person zu mahnen.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit der Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% p.a. zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als 20 Franken kann verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Für Nutzungs- und/oder Mietverträge gilt die beidseitig abgeschlossene und unterzeichnete Vereinbarung gemäss privatem Vertragsrecht. Eine Anfechtung oder Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ist ausgeschlossen.

³ Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

⁴ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die durch Verfügung festgelegte Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

⁴ Für Nutzungs- und/oder Mietverträge gilt privates Vertragsrecht.

II. Die einzelnen Gebühren

A) Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Grundsätze der Erhebung gilt das kantonale Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B) Abfallwesen

Art. 19 Grundlagen

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schwerzenbach erhoben.

C) Bauwesen

Art. 20 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren von bewilligungspflichtigen Bauvorhaben werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt (Gebäudevolumen gemäss Norm SIA 416) bemessen.

² Für die Behandlung von Bauvorhaben, für welche die Gebühren gemäss Abs. 1 unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen pauschale Ansätze zur Anwendung.

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Pauschalen oder Aufwand bemessen.

Art. 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben betragen bis zu 20'000 Franken.

² Sie kann bis zu einem Volumen von 20'000 m³ für jedes einzelne Gebäude erhoben werden, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Bauvorhaben mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühren nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren betragen die Gebühren für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 15'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben (zum Beispiel Bauverweigerung, Nichteintretentscheid, Beurteilung im Anzeigeverfahren), können zu angemessen reduzierten Gebühren erfolgen.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 22 Abs. 7 in jedem Fall 300 Franken.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Gemeinde für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 26 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

D) Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 27 Familiengärten

¹ Für die Nutzung der Familiengärten wird ein jährlicher Pachtzins verrechnet.

Art. 28 Geschlossene Velostation

Für die Nutzung der geschlossenen Velostation werden Benützungsgebühren bis 200 Franken pro Jahr erhoben.

Art. 29 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresausweise ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren erlassen oder reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Für wiederholte Mahnungen wird die Gebühr erhöht.

Art. 30 Öffentliche Räume und Anlagen

¹ Für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen (z.B. Gemeindesaal, Schützenhaus, Mehrzweckraum Werkgebäude, Sportanlagen etc.) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben.

² Für Umtriebe und Zusatzaufwendungen können Kosten erhoben werden.

³ Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Vereine und Institutionen sowie Behörden können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

⁴ Für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen sowie für auswärtige Vereine und Privatpersonen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen erhöht werden.

E) Bürgerrecht

Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren stützen sich auf die Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.

Art. 32 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

² Schweizerbürger, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

F) Einwohnerdienste

Art. 33 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

G) Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

Art. 34 Feuerwehr

¹ In Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben. Für die Erhebung von Gebühren, die beim Verursacher durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) eingefordert werden, gilt der von letzterer festgelegte Kostentarif. Für die Erhebung von Gebühren, die nicht über die GVZ erfolgt, bemessen sich die Gebühren gemäss dem vom Gemeinderat festgelegten Gebührentarif. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem effektiven Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Art. 35 Zivilschutz

¹ Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrolle keine Gebühren erhoben. Ausnahmen (z.B. Nachkontrollen) sind im Gebührentarif geregelt.

² Bei Verwarnungen gemäss Art. 68 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz kann die zuständige Gemeindebehörde eine Gebühr von bis zu 500 Franken erheben.

H) Finanzen und Steuern

Art. 36 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 40 und 300 Franken.

² Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

I) Friedensrichteramt

Art. 37 Leistungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

J) Friedhofswesen

Art. 38 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie die Kosten für die Heimführung auswärts verstorbener Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Schwerzenbach trägt die Gemeinde.

² Zusätzliche Leistungen, welche anordnungsberechtigte Personen aufgrund besonderer Wünsche veranlassen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

³ Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 39 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Hierfür kann mit den Angehörigen ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

K) Gesundheit

Art. 40 Spitexleistungen

Für die Beanspruchung von hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen der spital-externen Dienste (Spitex) werden die Gebühren vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Verrechnet werden dafür nach den Bestimmungen des Pflegegesetzes maximal die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes der Spitex.

Art. 41 Besonderer Verwaltungsaufwand bei der Abklärung der Versicherungspflicht und der Zuweisung gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 6a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)

Für besonderen Verwaltungsaufwand wegen Unterlassungen der versicherungspflichtigen Person bei der Abklärung der Versicherungspflicht und der Zuweisung an eine Krankenversicherung gemäss KVG wird eine Gebühr erhoben, die durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt wird.

L) Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)

Art. 42 Subventionierungen

¹ Für die familienergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde Schwerzenbach erheben die Betreiber von den Eltern kostendeckende und marktübliche Tarife.

² Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Schwerzenbach bemisst sich die Höhe der Subventionierung nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Eltern.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des geltenden Reglements über die ausserfamiliäre Kinderbetreuung im Vorschulalter massgebend.

M) Lebensmittelkontrolle

Art. 43 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

³ Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

N) Luftreinhaltung

Art. 44 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümer/innen.

O) Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebieten, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

⁴ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

Art. 46 Parkiergebühren und Reservation von öffentlichem Grund

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund und das Absperren von öffentlichem Grund für das Abstellen von Fahrzeugen und ähnlichen Geräten werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Die Bezugsberechtigung und die Gebührenhöhe werden in den entsprechenden Reglementen sowie dem Gebührentarif näher umschrieben.

P) Polizeiwesen

Art. 47 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 1'000 Franken.

Art. 48 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 1'000 Franken erhoben.

Art. 49 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser richtet sich nach der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 50 Hundehaltung

Die Gebühren für das Halten von Hunden richten sich nach den Bestimmungen des Hundegesetzes und werden vom Gemeinderat festgelegt. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen, gebührenpflichtigen Hund jährlich eine Gebühr bis 200 Franken.

Art. 51 Waffenscheine

Die Gebühren für Waffenscheine werden gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.

Art. 52 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Q) Soziale Wohlfahrt

Art. 53 Sozialhilfe

Bestätigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfe für das Migrationsamt sind gebührenpflichtig. Die Höhe wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 54 Kosten für Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen für Horte und Kinderkrippen sowie die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden die Kosten im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt.

R) Strassenunterhalt

Art. 55 Unterhalt auf Privatstrassen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen gemäss dem vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührentarif erhoben.

Art.56 Belagsreparaturen

¹ Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Werkeigentümers. Wenn die Instandstellungsarbeiten durch den Strasseneigentümer an Dritte vergeben werden, erfolgt die Verrechnung an den Werkeigentümer.

² Für die Ausführungskontrolle und die Administration wird eine Gebühr bis höchstens 1'000 Franken zu Lasten des Werkeigentümers erhoben.

S) Vermessung, Geoinformation

Art.57 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben. Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

T) Wasser- und Abwasser

Art. 58 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Schwerzenbach erhoben.

Art. 59 Abwasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Schwerzenbach erhoben.

III. Rechtspflege

Art. 60 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art.61 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art.62 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

² Widersprechende Gebührentarife der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: T. Weber

Der Schreiber: K. Rüsche